



Erneuertes



daß Niemand wes Standes und Condition er sen

Welcher

unter bei

Båterlichen oder der Vormunder und Curatoren Gewalt stehet,

ohne des

Batern, Vormund, oder Curatoris Consens und Vorwissen



leihen, borgen oder vorschiessen solle, De Dato, Berlin, den 7. October 1749.

Magdeburg, drudte Nicolaus Gunther, Konigl. Preuß, privil. hoffbuchdrucker.



Fr Briderich von Spites Snaden,

Ronig in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Romischen Reichs Ery-Cammerer und Chursürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlessen, Souverainer Pring von Oranien, Neuschatel und Vallengin, wie auch der Grasschaft Glap, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg
und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst
zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Kazeburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu
Hobenzollern, Ruppin, der March, Aavensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren
und und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Moftock, Stargard, Lauenburg, Butow, Arlay und Breda 20. 20. 20.

Shun fund und fügen jedermänniglich zu wissen. Demnach Unsere allergnädigste Willens. Meinung dahin gebet, alle Edicka welche von denen Vorsahren Unsers Königlichen Hauses publicitet worden revidiren zu lassen, so haben Wir nöthig gefunden, von denen Edickis den Ansang zu machen, welche Unsere Vorsahren gegen diejenige ausgehen lassen, die jungen unersahrnen Leuthen, so unter der Vätersichen oder Vormünder Gewalt stehen, Geld borgen; Wodurch eines theils denenselben Gelegenheit zu allerhand Ucppigseit und Ausschweisfungen gegeben wird, andern theils dergleichen junge Leuthe, weil sie übermäßige Zinsen bezahlen, oder Nippes und Wahren vor einen höhern Preiß annehmen müssen, nothwendig ruiniret werden.

Bir haben also sothane Edicka dahin renoviren wollen, daß niemand, wes Standes und Condition er sen, semanden, welcher unter der Väterlichen, oder der Vormünder und Curatoren Gewalt stehet, es sen Officier, Graf, Edelmann zc. ohne des Vatern, Vormund, oder Curatoris Consens und Vorwissen Geld leihen, borgen, oder vorschiessen soll, es sen heimlich oder öffentlich, auf Handschriften oder Verchsel-Briefe, Unterpfand, oder auch Vürgschaften, und wie es sonst Vahmen haben mag,

Welches Wir auch auf die Prinzen von Unsern Königlichen und Marggräflichen Hause verstanden haben

haben wollen, dergestalt, daß auch diesen ohne Senehmhaltung des regierenden Herrn, als Hauptes der Familie, kein Geld geliehen werden muß.

Würde jemand sich unterstehen gegen dieses. Unser Edick zu handeln, soll derselbe nicht allein seines Capitals verlustig erklähret werden, sondern auch das Duplum erlegen; wovon Dren Theile dem Potsdamschen Bansen-Hause, und ein Theil dem Denuncianten zustliessen soll.

Wornach sich dann manniglich ohne Unterscheid des Geschieches zu achten hat: Wie Wir dann Unseren Ober und Unter-Gerichten, wie auch den Fiscalischen Bedienten, ben Vermendung Unser allerhöchsten Ungnade anbesehlen, gute Acht hierauf zu geben, und feine Contravention zu gestatten.

Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Königl. Insiegel. Geben Berlin den 7. Octobr. 1749.

Briderich.







Erneuertes

daß Riemand

18 und Condition er sen

Welcher

unter ber

oder der Vormünder catoren Gewalt stehet,

ohne des

ormund, oder Curatoris ens und Borwissen

oder Geldes

gen oder vorschiessen solle,

Berlin, den 7. October 1749.

aus Bunther, Ronigl. Preuß, privil. Doffbuchbrucker.